



**DER VERBAND DER MUSIKBERUFE
UND DES MUSIKLEBENS IN BAYERN**

Sandstr. 31, 80335 München

E-Mail: info@dtkvbayern.de

Internet: www.dtkvbayern.de

Tel. 089/54212080, Fax: 089/54212081

Tonkünstlerverband Bayern e.V. Sandstraße 31 80335 München

FAQs zur Förderung

**TONKÜNSTLER
LIVE SPECIAL**

A) Antragstellung

1. Ab und bis wann kann ich meinen Antrag einreichen?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich vom 01.03. – 01.04.2024. Die Anträge können bereits ab dem Tag der Veröffentlichung des Antrags eingereicht werden.

2. Welche Unterlagen muss ich bei der Antragstellung mit einreichen?

Der Antrag besteht aus:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Ausgefüllter und unterschriebener Kosten- und Finanzierungsplan
- Ausführliche Projektbeschreibung
- Bei Beteiligung von weiteren Musiker*innen: Formular „Ensemblemitglieder“ (ein Formular pro Musiker*in) inkl. der nötigen Nachweise
- Nachweis von Drittmitteln, sofern sie zum Einsatz kommen

Bei Beteiligung von Ensemblemitgliedern, die kein Mitglied im TKVB sind, zusätzlich bitte einreichen (siehe Formular „Ensemblemitglieder“):

- Nachweis Musikstudium oder Vergleichbares
- Nachweis einer regelmäßigen qualitativ anspruchsvollen Konzerttätigkeit (seit 01.01.2020)
- max. 1-seitige Vorstellung der künstlerischen Tätigkeit

Bitte beachten Sie: Webseiten oder Links gelten nicht als Nachweise, können aber zur Unterstreichung einer künstlerischen Tätigkeit mitgesendet werden.

3. **Muss jedes Ensemblemitglied einen Antrag stellen?**

Nein, der Antrag wird ausschließlich von einer Person (Antragsteller*in bzw. bei Ensembles, die Mitglied im TKVB sind, eine rechtliche Vertretung/Projektverantwortliche*r) gestellt und umfasst die Einreichung der Nachweise zu den Ensemblemitgliedern.

4. **Wie viele Ensemblemitglieder müssen für die Antragstellung Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e. V. sein?**

Um den Förderrichtlinien zu entsprechen, müssen mindestens die Hälfte der Ensemblemitglieder eine Mitgliedschaft im TKVB nachweisen können. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband gilt nicht.

5. **Spielt der Wohnsitz der Projektbeteiligten bei der Vergabe der Förderung eine Rolle?**

Die Mehrheit der Projektbeteiligten muss ihren ersten Wohnsitz in Bayern haben und die s ggf. auch nachweisen können.

6. **Wie und wo reiche ich meinen Antrag und meine Unterlagen ein?**

Das ausgefüllte und mit einer rechtgültigen Unterschrift (bitte keine elektronische Signatur!) versehene Antragsformular muss per E-Mail (tonkuenstlerlivekonzerte@dtkvbayern.de) oder postalisch beim Tonkünstlerverband Bayern e. V. eingereicht werden.

Der Antrag kann bei Überschreiten der Frist nicht gefördert werden.

7. **Kann ich das Antragsformular auch digital unterschreiben oder wird eine Originalunterschrift benötigt?**

Eine digitale Unterschrift – also eine Unterschrift auf dem Tablet oder eine in das pdf-Formular eingefügte, eingescannte Unterschrift – ist ebenfalls ausreichend. Sie können den Antrag aber natürlich auch postalisch oder per E-Mail als Scan schicken.

8. **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind:

- Die regionalen Tonkünstlerverbände im Tonkünstlerverband Bayern
- Professionelle Musiker*innen und Studierende, die Mitglied im TKVB sind in Kooperation mit dem jeweiligen regionalen Tonkünstlerverband.

Bitte beachten Sie, dass pro Antragsteller*in nur ein Antrag eingereicht werden kann.

9. **Ich bin bisher kein Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e. V. Kann ich Mitglied werden und gleichzeitig einen Förderantrag einreichen?**

Eine kurzfristige Mitgliedschaft ist im Regelfall über die einzelnen Regionalverbände möglich. Somit ist es auch möglich, gleichzeitig einen Förderantrag einzureichen.

10. Was bedeutet „in Kooperation mit dem jeweiligen regionalen Tonkünstlerverband“?

Jedes Konzert/jedes Projekt muss in Kooperation mit dem jeweiligen regionalen Tonkünstlerverband stattfinden. Ein Kontakt mit dem jeweiligen Regionalverband muss vor Antragstellung nicht aufgenommen werden. Tragen Sie bitte nur den für Sie zugehörigen/zuständigen Regionalverband in das Antragsformular ein.

11. Was bedeutet das Verbot der „staatlichen Doppelförderung“?

Das bedeutet, dass einerseits keine bereits durch den Kulturfonds oder andere Projektförderungen des Freistaats Bayern geförderten Projekte bedacht werden können. Andererseits dürfen entstehende Personal-, Sach- oder Betriebskosten nicht bereits durch institutionelle Förderungen des Freistaats Bayern abgedeckt sein.

Außerdem ist eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Freistaats vergibt, ausgeschlossen.

B) Fristen und Termine

12. In welchem Zeitraum müssen die Konzerte stattfinden?

Die Konzerte müssen in der Zeit vom 01. Mai bis 03. November 2024 stattfinden.

13. Muss/darf ich die Konzerte schon vor der Antragstellung vereinbart haben?

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt bereits vor der Förderentscheidung begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Unverbindliche Reservierungen sind aber möglich. Beachten Sie bitte die voraussichtlichen Entscheidungstermine der Antragsrunde, damit Sie abschätzen können, wann Sie voraussichtlich frühestens mit Ihrem Vorhaben beginnen können.

C) Antragsberechtigung mit und ohne Ensemblemitglieder

14. Ich studiere noch und habe somit noch keinen Hochschulabschluss. Kann ich mich trotzdem für eine Förderung des „TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL“ bewerben?

Ja, antragsberechtigt sind auch Interessenten, die für ein Studium an einer bayerischen Hochschule eingeschrieben sind und eine regelmäßige, qualitativ anspruchsvolle Konzerttätigkeit nachweisen können.

15. Einzelne Ensemblemitglieder haben kein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. keinen vergleichbaren Abschluss, können aber eine regelmäßige und anspruchsvolle Konzerttätigkeit nachweisen bzw. sind in der KSK versichert. Sind wir trotzdem förderungsfähig?

Ja, der Antrag kann eingereicht werden. Ob eine gesamtheitliche Förderfähigkeit besteht, kann erst nach Sichtung der Unterlagen bzw. nach Juryentscheid entschieden werden.

16. Wie weise ich die Professionalität meiner Ensemblemitglieder nach, die nicht Mitglied im TKVB sind?

- Nachweis Musikstudium oder Vergleichbares
- Nachweis über eine regelmäßige, qualitativ hochwertige Konzerttätigkeit (seit 01.01.2020) und
- max. 1-seitige Vorstellung der künstlerischen Tätigkeit

siehe hierfür das Formular „Ensemblemitglieder“ auf der Projektseite TKLS.

14. Ich bin freischaffende*r Sänger*in und als solche am Theater oft in wechselnden abhängigen Beschäftigungsverhältnissen. Kann ich als Mitglied des TKVB dennoch einen Antrag für eine Förderung stellen?

Ja, da Musiker*innen und Ensembles antragsberechtigt sind, die ihr Einkommen überwiegend aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen.

15. Ich beziehe mein Einkommen nicht ausschließlich aus freiberuflicher Tätigkeit. Kann ich als Mitglied des TKVB dennoch einen Antrag auf eine Förderung stellen?

Ja, das ist möglich. In vielen Patchwork-Arbeitsverhältnissen ergeben sich untrennbar gemischte Tätigkeiten, so dass sich auch die Einkünfte aus verschiedenen Erwerbsquellen nicht immer trennen lassen bzw. auch ein sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Bitte geben Sie im Einzelfall entsprechende Informationen dazu an

16. Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Musiker*innen und Ensembles aus dem Amateurbereich bzw. aus der Laienmusik. Diese dürfen auch nicht als Teil des Projekts auftreten.
- Musiker*innen, die kein Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e. V. sind. Mitgliedschaften können jedoch mit Abgabe der Förderung beantragt werden.
- Ensembles, bei denen die Mehrheit der Projektbeteiligten einen ersten Wohnsitz außerhalb Bayerns hat. Dies muss ggf. nachgewiesen werden.

17. Werden auch Vorhaben gefördert, in denen Musiker*innen aus Bayern mit Musiker*innen aus einem anderen Bundesland kooperieren oder müssen alle Künstler*innen, die an dem Projekt beteiligt sind, in Bayern wohnen?

Der*die Antragsteller*in muss seinen*ihren Hauptwohnsitz bzw. seinen*ihren Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben. Kooperationen mit Musiker*innen aus anderen Bundesländern sind grundsätzlich möglich, allerdings gilt es hier zu beachten, dass bei Ensembles die Mehrheit der Projektbeteiligten ihren ersten Wohnsitz in Bayern haben muss und mind. die Hälfte aller beteiligten Musiker*innen Mitglied im TKVB sein müssen.

Die Konzerte selbst MÜSSEN zwingend in Bayern stattfinden.

D) Programme, Konzertreihen, Austauschkonzerte, Schülerkonzerte

18. Gibt es eine maximale Anzahl von Konzerten, die innerhalb eines Antrags gefördert werden können?

Die maximale Anzahl von Konzerten innerhalb eines Antrags beträgt drei Konzerte.

19. Können Konzerte mit zeitgenössischer Musik gefördert werden?

Programme mit zeitgenössischer Musik gelten nur dann als förderfähig, wenn sie mind. 50% Musik eines anderen Genres enthalten (z. B. 50% zeitgen. Musik/50% Klassik oder 50% zeitgen. Musik/50% Pop etc.). Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend Anteil zeitgenössischer Musik können über die Förderung zeitgenössischer Musik im TKVB im Rahmen der künstlerischen Musikpflege eingereicht werden.

20. Ich/wir habe/n ein bereits bestehendes Programm, das in der Vergangenheit bereits aufgeführt wurde. Ist ein solches Programm förderungsfähig?

Ja, eine Wiederaufnahme von Programmen bzw. Konzerten sowie eine Weiterentwicklung und Anpassung bereits bestehender Projekte ist förderungsfähig.

21. Kann ich eine Konzertreihe beantragen?

Ja, das ist möglich, sofern der Charakter einer Konzertreihe erkennbar ist, wie z.B. mehrere Konzerte mit unterschiedlichem Repertoire am gleichen Ort etc. Bitte beachten Sie jedoch, dass die maximale Anzahl der Konzerte auf drei Konzerte begrenzt ist.

22. Kann ich mehrere Konzertprojekte beantragen?

Nein, das ist nicht möglich. Es muss ein Wiedererkennungsmerkmal, z.B. über eine Konzertreihe oder ein Austauschkonzert erkennbar sein.

23. Was ist ein Austauschkonzert?

Bei einem Austauschkonzert findet das gleiche Konzert z.B. an einem anderen Veranstaltungsort statt. Die Musiker*innen bzw. das Ensemble bleiben in der gleichen Formation bestehen, ebenso in der Regel das Konzertprogramm.

24. Gibt es Konzertformen die NICHT förderfähig sind?

Ja. Benefizveranstaltungen, Hauskonzerte, geschlossene Veranstaltungen (z. B. in Schulen), Sponsoren- und Freundeskreiskonzerte, Wettbewerbe, Veranstaltungen mit kulinarischem Schwerpunkt sowie mit überwiegend kommerziellem oder wissenschaftlichem Charakter sind nicht förderfähig.

25. Können Schülerkonzerte auch gefördert werden?

Nein, Schülerkonzerte können nicht gefördert werden, da sich diese Förderung ausschließlich an professionelle Musiker*innen richtet.

26. Werden auch interdisziplinäre Projekte (z. B. Musik in Verbindung mit Tanz oder Literatur) gefördert?

Hier kann es keine einheitliche Regelung geben, da es ganz auf den Einzelfall ankommt. Prinzipiell können interdisziplinäre Projekte gefördert werden. Es muss allerdings klar erkennbar sein, dass der Fokus der Projekte eindeutig auf der Musik liegt. Falls Sie ein interdisziplinäres Projekt planen, bitten wir Sie, dies in der Projektbeschreibung klar darzulegen.

E) Was wird gefördert? Informationen zu den einzelnen Fördergegenständen/Ausgaben

27. Welche Fördergegenstände sind in der Projektförderung TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL enthalten?

- Mietentgelte (Raumanmietung, Probenräume)
- Leih-Instrumente (Flügel), Stimmung, Transport, techn. Equipment
- Honorare für Musiker*innen (Orientierung bitte über Honorar-Leitlinien TKVB/Website)
- Kleinere Bearbeitungen und Arrangements eines Werks orientieren sich am Probenhonorar (Honorar-Leitlinien TKVB/Website)
- Reise- und Übernachtungskosten (€ 0,25 pro km; siehe BayRKG).
Bitte beachten Sie, dass die maximale Förderung für die Reisekosten pro Person und Veranstaltung auf € 250,00 begrenzt ist; für Übernachtungen auf € 90,00 pro Übernachtung. Ausnahmen müssen bei Antragstellung begründet werden.
- Kosten für Personal, wie z. B. Ticketing/Garderobe/Sicherheitsdienst/Einlass
- Notenmaterial
- GEMA-Gebühren
- Abgabe für künstlerische/publizistische Leistungen an die Künstlersozialkasse (KSK, aktueller Satz 5%)
- Allgemeine projektbezogene Ausgaben, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Versicherung. Werbung über Internet/Social Media (z. B. Meta) ist möglich, ist aber auf € 30,00 pro Konzert begrenzt.

Bitte beachten Sie:

- Ausgaben für einen externen Arrangeur und Ausgaben für externe Organisationskosten (professionelle Dritte) sind förderfähig, stehen allerdings in Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltsmittel und der Höhe des Projekts und müssen bei Antragstellung begründet werden. Die Entscheidung erfolgt über die Jury.
- Bildaufnahmen (Fotos) gelten nur als förderfähig, wenn sie ausschließlich und mit vorheriger Begründung für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Die Kosten hierfür sind auf max. € 500,00 gedeckelt.

28. Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

- Anschaffungen und Ankäufe (z.B. Instrumente)
- Ausgaben für Ton- und Videoaufnahmen
- Bildaufnahmen (Fotos/Fotograf), die nicht ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden (siehe Punkt 26)
- Kosten für Visagist*innen

- Kompositionsaufträge
- Kosten des eigenen Organisationsaufwands
- Laufende Sach- und Personalkosten
- Blumen, Dekoration und Verpflegung
- Die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer ist nicht förderfähig (bezieht sich nur auf Honorare der Musiker*innen).

29. Für die Durchführung meines/unseres geplanten Projekts müssen spezielle Instrumente/technisches Equipment neu angeschafft werden. Können die Kosten hierfür als Ausgaben in die Förderung übernommen werden?

Kosten für neu angeschaffte Instrumente oder technisches Equipment können nicht übernommen werden. Die Miete für Instrumente oder technisches Equipment können mit max. bis zu 30 % der Gesamtausgaben in den Antrag eingestellt werden. Spezielle Einzelfälle können von uns geprüft werden.

30. Welche Honorare können für die beteiligten Musiker*innen angesetzt werden?

Die vorgesehenen Auftrittshonorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen der Honorar-Leitlinien des TKVB (eine noch nicht überarbeitete Version kann auf der Webseite des TKVB eingesehen werden) orientieren. Der Tagessatz für ein 1-tägiges Projekt (Honorare Solist*innen) wird aufgrund der Inflation auf € 540,00 (statt € 490,00) angehoben; der Probensatz auf € 185,00 (neu statt bisher € 165,00) für drei Stunden. Ensembles, in denen jede Stimme nur einfach besetzt ist, zählen als Solist*innen und dürfen das Honorar dementsprechend ansetzen.

Bitte beachten Sie, dass die Proben und der Konzertauftritt nur in einer Summe beim Honorar angegeben werden können. Bei der Auswahl der Förderprojekte durch die Jury werden diese auf Angemessenheit überprüft und ggf. nachgebessert.

31. Gibt es eine maximale Anzahl von Proben, die beantragt werden können?

Aufgrund der Vielzahl von Anträgen in den letzten beiden Förderrunden muss die Anzahl pauschal auf zwei Proben pro Antrag festgesetzt werden. Wenn mehr Proben beantragt werden, muss dies ausführlich bei Antragstellung begründet werden.

32. Wie und für wen muss die Künstlersozialabgabe an die KSK berechnet werden?

Alle Informationen zur KSK-Abgabe finden Sie hier: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/faq-unternehmen-und-verwerter>

In die Bemessungsgrundlage sind alle für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler*innen/Publizist*innen selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

33. Mein Programm umfasst mehrere Konzerte. Wie sind hier die Honorare zu berechnen?

Die Honorare können anhand der Honorar-Leitlinien des TKVB berechnet werden. Siehe hierzu Punkt 29.

34. Welche Reise- und Übernachtungskosten können für die Beteiligten angesetzt werden?

Die Reise- und Übernachtungskosten orientieren sich am Bayerischen Reisekostengesetz (siehe Antragstellung → BayRKG). Die Kilometerpauschale beträgt € 0,25 pro km, die maximale Förderung für die Reisekosten wird allerdings pro Person pro Veranstaltung (inkl. Probe) auf € 250,00 begrenzt; für Übernachtungskosten auf € 90,00 pro Übernachtung. Ausnahmen müssen bei Antragstellung begründet werden.

35. Die projektbezogenen Ausgaben, wie Marketing, Versicherung, Ton- und Bildaufnahmen, können momentan nur geschätzt werden. Reicht eine ungefähre Schätzung bei Antragstellung?

Ja, eine ungefähre Schätzung reicht. Allerdings legen wir Ihnen nahe, die Kosten bei Schätzungen eher etwas höher anzusetzen, um eine nachträgliche Anpassung zu Ihren Ungunsten zu vermeiden.

Bitte beachten Sie: Alle Änderungen, die sich im Projektverlauf ergeben, MÜSSEN UNVERZÜGLICH und vor Durchführung Ihres Projekts an den TKVB gemeldet werden. (siehe Formular „Änderungsmitteilung TKLS“)

36. Meine Projektkosten haben sich im Laufe der Projektvorbereitung verändert. Was muss ich tun?

Bitte teilen Sie uns jegliche Änderung, die sich im Verlauf der Projektvorbereitung ergibt, unverzüglich schriftlich anhand des Formulars „Änderungsmitteilung TKLS“ per E-Mail an tonkuenstler-livekonzerte@dtkvbayern.de mit. Nur so können wir prüfen, ob ggf. Mehrkosten gefördert werden können. Eine Mitteilung nach Projektdurchführung ist nicht zulässig. Mehrkosten im Vergleich zum Antrag können dann nicht mehr genehmigt werden.

37. Ist es möglich Hauskonzerte zu veranstalten?

Leider ist es nicht möglich Hauskonzerte zu veranstalten. Alle Konzerte müssen an Orten/Räumen/Plätzen stattfinden, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

38. Können auch Projekte, die der Musikvermittlung dienen, gefördert werden?

Grundsätzlich ja. Allerdings muss sichergestellt sein, dass diese Musikvermittlungsangebote einem breiten Publikum öffentlich zugänglich gemacht werden und nicht nur – z. B. im Rahmen von Schulkonzerten – als geschlossene Veranstaltung stattfinden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Projektkoordinatorin (siehe unten).

39. Wie berechne ich die Personalausgaben (Technik, Einlass, Garderobe etc.) für mein geplantes Konzert?

Bitte treten Sie vorab mit Ihren Vertragspartner*innen in Kontakt und bitten Sie um einen Kostenvoranschlag.

F) Kosten- und Finanzierungsplan – Eigenanteil

40. Benötige ich einen Kosten- und Finanzierungsplan?

Ja, ohne die Einreichung eines Kosten- und Finanzierungsplans ist der Antrag nicht vollständig eingereicht. Bitte verwenden Sie das auf der Website vorgesehene Excel-Formular.

41. Gibt es ein Muster für den Kosten- und Finanzierungsplan?

Ja, den Kosten- und Finanzierungsplan finden Sie als Excel-Datei zum Download auf der Projektseite unter <https://www.dtkvbayern.de/projektfoerderung/tonkuenstler-live-special.html>

Bitte beachten Sie: Der Kosten – und Finanzierungsplan muss unbedingt im Excel-Format per E-Mail eingereicht werden. Eine Datei im pdf-Format wird von uns nicht akzeptiert.

42. Gibt es eine Anleitung zum Ausfüllen des Kosten- und Finanzierungsplans?

Eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen des Kosten- und Finanzierungsplans finden Sie unter <https://www.dtkvbayern.de/projektfoerderung/tonkuenstler-live-special/>.

43. Wie muss ich den Eigenanteil von mind. 10 % einbringen?

Der Eigenanteil muss durch Eigenmittel, wie beispielsweise Eintrittsgelder oder Drittmittel, wie z. B. nachgewiesene Spenden- und Sponsorengelder eingebracht werden. Diese müssen bei Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan mit mindestens 10 % eingeplant werden. Nach Abschluss des Projekts muss der Eigenanteil an den jeweiligen Regionalverband überwiesen werden. Nur dann kann die Förderung ausbezahlt werden. Für die Überweisung des Eigenanteils erhalten Sie nach Abschluss der Abrechnung Ihres Projekts eine gesonderte Aufforderung.

44. Ich kann vorab nicht wissen, wie viele Eintrittskarten ich für mein Konzert tatsächlich verkaufe. Wie kann ich die Eintrittsgelder für den Eigenanteil schätzen?

Natürlich können Sie vorab nicht wissen, wie viele Tickets Sie tatsächlich verkaufen werden. In diesem Fall bitten wir Sie, eine (konservative) Schätzung abzugeben. Realistisch ist es im Antrag eine Auslastung von 20 – 25 % anzugeben bzw. den Eigenanteil nicht höher als 10 % zu berechnen. Sollte der Eigenanteil bei Projektabschluss höher ausfallen, weil Sie mehr Eintrittskarten verkaufen konnten, wird die Fördersumme von uns dementsprechend reduziert.

45. Kann ich mein Konzert auch mit freiem Eintritt bzw. auf Spendenbasis abhalten? Wie bringe ich den Eigenanteil ein?

Ja, ein Konzert mit freiem Eintritt bzw. auf Spendenbasis ist grundsätzlich möglich. Der Eigenanteil muss in diesem Fall durch Drittmittel, also durch Spenden- oder Sponsorengelder oder durch eine Reduzierung des eigenen Honorars erbracht werden. Falls Sie die Spenden erst bei Ihrem Konzert sammeln, müssen diese vorab geschätzt werden (vgl. Punkt 31.).

46. Was passiert mit den Spenden/Eintrittsgeldern etc., die ich bei meinem Projekt eingenommen habe? Kann ich sie behalten?

Nein, die Spenden/Eintrittsgelder etc., die sie eingenommen haben, müssen dem Tonkünstlerverband Bayern e. V. in voller Höhe gemeldet und nach Erhalt der Endabrechnung an den für Sie

zuständigen Regionalverband überwiesen werden. Wenn die Einnahmen geringer ausfallen als 10% der Gesamtsumme, müssen Sie privat für die Differenz aufkommen. Sind die Einnahmen höher, verringert sich dementsprechend nachträglich die Fördersumme.

47. Ich bekomme für mein Projekt bereits eine Förderung von einem anderen Zuwendungsgeber. Diese deckt aber nur einen Teil der tatsächlichen Kosten meines Projekts. Kann ich trotzdem die Förderung „TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL“ beantragen?

Hier kommt es auf den Zuwendungsgeber an. Das heißt, dass keine weiteren Fördermittel durch den Bayerischen Kulturfonds oder aus anderen Projektförderungen des Freistaats Bayern für das eingereichte Projekt verwendet werden dürfen. Zuwendungen, wie z. B. Sponsorengelder oder Spenden aus privater Hand oder der Privatwirtschaft sind aber möglich (Siehe Punkt 9.).

G) Förderzusage, Auszahlung und Förderabsage

48. Wann erhalte ich nach Antragsabgabe Nachricht, ob mein Projekt bezuschusst werden kann?

Es ist davon auszugehen, dass der/die Antragstellende spätestens ca. 2 – 3 Wochen nach Antragsfrist (22.04.2024) eine entsprechende Nachricht erhält.

49. Erhalte ich auch Nachricht, wenn das Konzert/Projekt nicht gefördert werden kann?

Ja, Sie erhalten auch bei einer Absage eine Nachricht vom TKVB.

50. Was geschieht, wenn sich meine tatsächlichen Ausgaben oder Einnahmen gegenüber dem zuvor eingereichten Antrag ändern?

Wir bitten Sie im Antrag ausschließlich mit einer Förderung von 90% und Eigenmitteln von 10% zu rechnen, um nachträgliche Anpassungen zu Ihren Ungunsten zu vermeiden. Sollten Sie allerdings bereits Erfahrungswerte besitzen und sich der Höhe Ihrer Einnahmen sicher sein, können Sie den Eigenanteil gerne höher ansetzen.

51. In den Hinweisen wird von Weiterleitungsverträgen gesprochen. Was verstehe ich darunter?

Mit der Förderzusage wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen dem TKVB und dem jeweiligen Regionalverband für das beantragte Projekt des*der Antragstellenden erstellt. Der*die Antragstellende selbst erhält vom TKVB nur einen Bewilligungsbescheid.

52. Wie und wann komme ich an meine Förderung?

Die Fördersumme kann erst nach Abschluss Ihres Projekts ausbezahlt werden. Alle nötigen Unterlagen sowie der Eigenanteil von mindestens 10 % müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim jeweiligen Regionalverband eingegangen sein. Über die Höhe des zu überweisenden Eigenanteils erhalten Sie nach Abrechnung Ihres Projekts eine gesonderte Nachricht.

53. Ich muss für meine Konzert in Vorkasse gehen. Kann ich Teile der Förderung schon vorab erhalten?

Nein, vorab zu leistende Kosten müssen von den Antragsteller*innen selbst getragen werden. Die Fördersumme kann nur in der Gesamtsumme nach Abschluss und Abrechnung des Projekts ausbezahlt werden.

Bitte beachten Sie: Auch wenn Ihr Projekt mehrere Einzelmaßnahmen enthält, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können keine Vorabzahlungen der Fördersumme erfolgen.

H) Jury

54. Wie setzt sich die Jury zusammen?

- Vorsitzende*r des Regionalverbands oder nach Abstimmung ein Vorstandsmitglied
- Vorstandsmitglied Tonkünstlerverband Bayern e. V.
- Generalsekretärin Tonkünstlerverband Bayern e. V.
- Geschäftsführer Tonkünstlerverband Bayern e. V.
- Projektkoordinatorin TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL

55. Wann tagt die Jury nach Antragseinreichung?

Sobald alle eingegangenen Unterlagen formal geprüft wurden, ca. spätestens zwei Wochen nach der Antragsfrist am 01.04.2024.

I) Verwendungsnachweis und Belegprüfungen

56. Was beinhaltet ein vollständiger Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis muss Informationen zum Zuwendungsempfänger*in sowie der Maßnahme inklusive eines sachlichen Berichts des durchgeführten Projekts enthalten. Zudem müssen alle Ausgaben und Einnahmen, die mit dem Projekt in Verbindung stehen, ausgewiesen werden.

Alle weiteren Informationen bezüglich des Verwendungsnachweises, das Formular sowie eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen erhalten die Antragstellenden zu gegebener Zeit per E-Mail.

57. Welches Formular verwende ich für den Verwendungsnachweis?

Das Formular ist auf der Website eingestellt, wird Ihnen aber zusätzlich zu gegebener Zeit per E-Mail zugesendet.

58. Können Belege angefordert werden?

Der TKVB kann auf eine Beleganforderung und Prüfung bestehen.

Bitte beachten Sie: Alle Rechnungen und Belege müssen ausschließlich auf den*die Antragsteller*in ausgestellt sein, nicht auf der TKVB oder den Regionalverband.

J) Öffentlichkeitsarbeit

59. Kann ich mein Konzert über den TKVB ankündigen?

Ja, alle Konzerte, die bezuschusst werden, können selbstständig auf der Website des TKVB eingestellt sowie durch uns über die Social Media-Kanäle des TKVB angekündigt werden. Das notwendige Infomaterial für die Social-Media-Werbung muss uns dafür von den Antragstellenden spätestens zwei Wochen vor Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt werden. Wird kein für diese Zwecke geeignetes Infomaterial bereitgestellt, kann das Projekt nicht beworben werden. Jedes Projekt kann von uns nur einmal über Social Media beworben werden.

60. Was muss ich bei der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigen?

Es muss immer folgendes angegeben werden:

„Diese Veranstaltung/dieses Projekt wird ermöglicht durch den Tonkünstlerverband Bayern e. V. aus dem Förderpaket FREIE KUNST des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.“.

K) Beratung**61. Wie und wann kann ich Fragen zum Antrag oder allgemein zur Förderung stellen?**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Projektkoordination über: tonkuenstlerlivekonzerte@dtkvbayern.de

oder

telefonisch während der Antragsphase (01.03. – 01.04.2024) werktags von Montag bis Freitag von 9 – 13 Uhr unter Tel. +49 (0) 89 5205 5623.

Ab dem 02.04.2024 ist das Telefon jeweils Montag und Mittwoch von 9 – 13 Uhr besetzt.

L) Widrige Umstände**62. Mein Konzert muss leider ausfallen. Das Projekt wird nachgeholt, allerdings nach dem Förderungszeitraum. Kann ich die Förderung trotzdem erhalten?**

Wenn Ihr Konzert ausfallen muss, bitten wir Sie, sich SOFORT mit uns in Verbindung zu treten. Ein Nachholen des Projekts innerhalb des Förderungszeitraumes ist prinzipiell möglich. Nach dem Förderzeitraum kann ihr Projekt leider nicht mehr unterstützt werden. Die Förderung erlischt somit. Nehmen Sie trotzdem in jedem Fall zuerst Kontakt mit dem TKVB auf, um Ihre Möglichkeiten zu besprechen.